

12. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung“

**hier: vorläufige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen etc. gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB**

1. Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB

	Einwendung	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)

2. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
1	Gemeinde Everswinkel vom 13.02.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
2	Landwirtschaftskammer NRW vom 13.02.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
3	Stadt Ennigerloh vom 13.02.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 20.02.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Genaue werde ich mich erst im Rahmen des bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen äußern. Der Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung steht insoweit nichts entgegen.	Der Hinweis auf die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
5	LWL-Archäologie vom 24.02.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -, da „nach meinem heutigen Kenntnisstand keine bodendenkmalpflegerischen Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt werden.	Der Hinweis, dass derzeit keine Kenntnisse zur Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
6	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh vom 24.02.2023	- Keine Anregungen oder Hinweise – Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt.	Der Hinweis, dass die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
7	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 24.02.2023	durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Hamm DVORDME HMM- Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56,1 m ü. NN		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die beigefügten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der ange-</p>	<p>Die Ausführungen des Einwenders betreffen nicht die Planinhalte der 12. FNP-Änderung, da es hier Ziel ist, eben keine Vorrang- und Eignungsgebiete mehr auszuweisen, so dass der Empfehlung bereits gefolgt wurde.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zu den luftverkehrsrechtlichen Hinweisen bei konkreten Anlagenplanungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>meldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. Bei Radaranlagen).</p> <p>Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>		
8	HWK Münster vom 02.03.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
9	Pledoc (Open Grid Europe) vom 02.03.2023	<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgewertet. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Sendenhorst verlaufen die eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen der OGE.</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Verlauf der Versorgungsanlagen haben wir überprüft und teilweise korrigiert. Die notwendige harte Tabuzone um die Versorgungsanlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen haben wir farbig gekennzeichnet. Die hier vorgenommene Darstellung der Versorgungsanlagen dient nur der groben Übersicht.</p> <p>Aufhebung der Konzentrationszonen Von der Aufhebung der Konzentrationszonen werden die Belange der Versorgungsanlagen der OGE nicht berührt. Wir erheben gegen die Aufhebung der Konzentrationszonen keine Einwände.</p> <p>Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen an anderen Standorten im Stadtgebiet In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr auch die Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Stellen im Stadtgebiet erlaubt, sofern dem keine anderen Belange entgegenstehen. Die eingangs genannten Versorgungsanlagen queren den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in der Planunterlage darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn.69f). Des Weiteren gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung</p>	<p>Die Ausführungen zu den zum Teil korrigierten Leitungsverläufen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 12. Änderung und werden daher bei einer der nächsten FNP-Änderungen berücksichtigt.</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen zu technischen Anforderungen der Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit konkreten Windkraftanlagen-Planungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung, einen 35 m-Abstand zu Versorgungsanlagen als harte Tabuzone in den Planunterlagen darzustellen wird nicht gefolgt, da die Abgrenzung künftiger Windenergiegebiete durch die Bezirksregierung Münster im Regionalplan erfolgt bzw. Gegenstand künftiger immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren ist.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen einer späteren FNP-Änderung gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und an den Folgeverfahren.</p>	Der Bitte wird entsprochen.	Die Pledoc (Open Grid Europe) wird in diesem und an den Folgeverfahren beteiligt.
10	Pledoc (GasLINE) vom 02.03.2023	<p>von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir ausgewertet. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Sendenhorst verläuft die eingangs genannte KSR-Anlage in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>das Planblatt des vorliegenden Flächennutzungsplans graphisch übernommen. Die hier vorgenommene Eintragung der KSR-Anlage dient nur der groben Übersicht. Wir bitten, den Verlauf der KSR-Anlage nachrichtlich in das Planblatt des Flächennutzungsplans zu übernehmen.</p> <p>Aufhebung der Konzentrationszonen Von der Aufhebung der Konzentrationszonen werden die Belange der KSR-Anlage der GasLINE GmbH nicht berührt. Wir erheben gegen die Aufhebung der Konzentrationszonen keine Einwände.</p> <p>Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen an anderen Standorten im Stadtgebiet In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr auch die Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Stellen im Stadtgebiet erlaubt, sofern dem keine anderen Belange entgegenstehen. Die KSR-Anlage quert den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Windenergieanlagen einschließlich deren Fundament und Trafostationen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden dürfen.</p> <p>Des Weiteren gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	<p>Die Ausführungen zu den nachgetragenen Leitungsläufen einer KSR werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 12. Änderung und werden daher bei einer der nächsten FNP-Änderungen berücksichtigt.</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen zu technischen Anforderungen der KSR-Anlage im Zusammenhang mit konkreten Windkraftanlagen-Planungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen einer späteren FNP-Änderung gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Wir bitten um Beteiligung an diesem und an den Folgeverfahren.	Der Bitte wird gefolgt.	Die Pledoc (GasLINE) wird in diesem und an den Folgeverfahren beteiligt.
11	GASCADE vom 06.03.2023	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: Stickstoffleitung - Anschlussleitung NATO - 200 10,00 GASCADE Gastransport GmbH	Die allgemeinen Ausführungen zu technischen Anforderungen der Gastransport- und Stickstoffleitungen im Zusammenhang mit konkreten Windkraftanlagen-Planungen werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Übersichtsplänen, Blatt TK25.10.NATO/D und TK25.11.NATO/D , zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Die Lage und Verlegetiefe unserer Anlagen ist von Ihnen unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen durch Suchschachtungen zu überprüfen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungssachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. • Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. 	<p>Der Einwender hat den inhaltlichen Hintergrund der 12. FNP-Änderung offensichtlich missverstanden. Die Stadt Sendenhorst ist nicht „Verursacher“ künftiger Bauvorhaben, hier insbesondere von Windkraftanlagen und daher auch nicht verpflichtet, die Verlegetiefe der technischen Anlagen durch Suchschachtungen zu überprüfen. Auch alle weiteren Ausführungen zu den technischen Abstimmungen zwischen Windkraftanlagen und Leitungsverläufen haben nichts mit der 12- FNP-Änderung zu tun und richten sich vielmehr an konkrete Vorhabenträger, die immissionsrechtliche Anträge über den Kreis Warendorf stellen.</p> <p>Es ist bedauerlich, dass sich der Einwender nicht mit den planungsrechtlichen Inhalten der 12. FNP-Änderung auseinandergesetzt hat und stattdessen teilweise technische Standards aufführt, die nichts zu den Inhalten dieses Bauleitplanverfahrens beitragen.</p>	<p>Die Ausführungen des Einwenders werden als nicht sachgerecht zurückgewiesen.</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenker.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden. • Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessensabgrenzungsvertrag verlangt werden. • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die 		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</p> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <p>Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungs-</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>überdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. <p>Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. <p>Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. 		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. 		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir bitten Sie darauf hinzuweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		
12	Wald und Holz NRW vom 06.03.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
13	Deutsche Telekom Technik vom 06.03.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>In den Änderungsbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind daher betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine</p>	<p>Die allgemeinen Ausführungen zu den Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 12. Änderung.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		Anbindungsvereinbarung abzuschließen.		
14	Kreis WAF vom 07.03.2023	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>Mit der geplanten Aufgabe der Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan wird auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit für eine stark die Entwicklung des Außenbereichs prägende und beeinflussende Nutzung verzichtet. Die Folge ist, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig sein werden.</p> <p>Der ungesteuerte Bau von Windenergieanlagen ist häufig mit deutlichen Natur- und Artenschutzkonflikten verbunden. Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme mit diesen Belangen in Einklang bringen zu können, ist eine regionale Steuerung, die konfliktträchtige Räume von vornherein ausschließen kann, auf den Planungsebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan grundsätzlich vorgesehen.</p> <p>Das neue Wind-an-Land-Gesetz verdeutlicht, dass eine Steuerung der Windenergie weiterhin als Regelfall angesehen wird und nur zur schnellen Erreichung der Flächenziele zeitweilig außer Kraft gesetzt wird. Wenn in NRW das Flächenziel von 1,8 % durch neu ausgewiesene Windenergiegebiete in den Regionalplänen erreicht sein wird, entfällt die Privilegierung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete vollständig.</p>	<p>Die Ausführungen sind nicht zutreffend. Nach Aufhebung der Konzentrationszonen sind Windkraftanlagen natürlich NICHT im gesamten Außenbereich zulässig sondern nur dort, wo öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Bezogen auf einen längeren Zeitraum ist in absehbarer Zeit außerdem mit neuen Windenergiegebieten der Regionalplanung zu rechnen, die zu einer Neubewertung der privilegierten und nicht privilegierten Flächen im Stadtgebiet führen werden. Es ist daher eine unzulässige Unterstellung, dass es zu einem „ungesteuerten“ Bau von Windkraftanlagen mit Artenschutzkonflikten kommt. Es obliegt dem Kreis als zuständige Behörde für immissionsrechtliche Genehmigungen, dies zu verhindern.</p>	<p>Die Ausführungen des Einwenders werden als unzutreffend zurückgewiesen.</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Gemeindegebiete ohne Windenergie-Steuerung bleiben bei der Ermittlung dieser Flächenziele unberücksichtigt.</p> <p>Anregungen:</p> <p>Gegen die Planänderung bestehen aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Aufhebung der Steuerung erfolgt die Standortwahl für neue WEA-Projekte durch die Vorhabenträger erfahrungsgemäß überwiegend aufgrund von Abstandskriterien zu Wohnhäusern und Wohnbauflächen. Naturschutzfachlich wichtige Räume wie artenschutzrechtlich konflikträchtige Bereiche, Schwerpunktorkommen windenergie-sensibler Arten oder Naturschutz-Entwicklungsräume werden nicht beachtet bzw. nicht gemieden. 2. Der im Vergleich mit anderen Kommunen im Kreis auffallend dünn besiedelte Außenbereich speziell um die Ortslage Sendenhorst eröffnet umfangreiche „Potenzialflächen“ für neue Projekte mit WEA mit Maximalhöhen von > 250 m. Die Beibehaltung der Steuerung könnte eine weitflächige Überprägung des Außenbereichs durch WEA vermeiden. 	<p>Die Aussagen, Gemeinden ohne Windenergiesteuerung blieben bei der Ermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlung der Flächenziele unberücksichtigt ist grundlegend falsch, wie man an dem seit kurzem veröffentlichten Entwurf des neuen Regionalplans Münsterland ablesen kann, der auch in Sendenhorst beachtliche Windeignungsbereiche vorsieht.</p> <p>Zu 1.) Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Dass Windkraftvorhabenträger Artenschutz nicht beachten würden, ist eine kaum nachvollziehbare Unterstellung.</p> <p>Zu 2.) Tatsächlich ergeben sich im Stadtgebiet Sendenhorst einige neue Potenzialflächen – was aber (siehe Begründung) auch ausdrückliches Planungsziel ist, um den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes, denen auch der Kreis verpflichtet ist, näher zu kommen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Kreis mit der Angabe „größer als 250 m“ neue Ängste schürt. Der Stadt Sendenhorst sind derartige Projekte nicht bekannt.</p>	<p>Die Bedenken werden als unzutreffend zurückgewiesen.</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>3. Das aktuell beschlossene 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG enthält die Regelung, dass der Bau von WEA in Landschaftsschutzgebieten bis zum Erreichen der vom Bund vorgegebenen Flächenziele des Landes NRW ohne Befreiung und Ausnahme grundsätzlich zulässig ist.</p> <p>4. Eine Aufhebung der Steuerung führt folglich dazu, dass auch unter Landschaftsschutz stehende Bereiche für die Windenergie bis zum Erreichen der Flächenziele geöffnet werden. Es handelt sich dabei um, die auch vor dem Hintergrund aktuell gesetzlich verringerter Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden vielfach bebaubar sein werden. Eine Öffnung von Landschaftsschutzgebieten sollte durch eine kommunale Steuerung weiterhin verhindert werden. Sie übernehmen Pufferfunktionen für wertvolle Naturschutz und FFH-Gebiete Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Erreichen der Flächenziele sich der gesamte Außenbereich incl. der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie wieder schließen wird.</p> <p>5. Der Vergleich von WEA-Anträgen in Gemeinden mit und ohne FNP-Steuerung im Kreis ergibt, dass sich vor allem externe Vorhabenträger zügig ungesteuerten Gemeindegebieten zuwenden und deshalb konkrete WEA-Anträge in Landschaftsschutzgebieten erwartet werden können.</p>	<p>Zu 3.) Der Einwender zitiert hier eine im Sinne der Versorgungssicherheit durch den Bundesgesetzgeber temporär eingeführte durchaus sinnvolle Regelung, die sich direkt an den Kreis wendet.</p> <p>Zu 4.) Auch hier beinhaltet die Stellungnahme des Einwenders eine gravierende Falschaussage: es gibt keine gesetzlich verringerten Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden. Die einschlägigen Grenzwerte für Schall wurden nicht verändert. Selbst der 1.000-m-Vorsorgeabstand (der tatsächlich ursprünglich komplett abgeschafft werden sollte) wurde durch Landtagsbeschluss auf Antrag der Regierungsfractionen beibehalten und lediglich für Repoweringvorhaben geöffnet – was keine Neuerung darstellt. Das Verhältnis des Einwenders zu im Bundesparlament mehrheitlich (mit den Stimmen der demokratischen Oppositionsparteien) beschlossenen Gesetzen muss doch sehr verwundern. Kommunale Planung gegen bundesgesetzliche Regelungen (hier Aufgabe des Bauverbots für Windkraftanlagen in LSG) in Stellung zu bringen um das gesetzliche Ziel zu verhindern kann nicht ernsthaft Ziel des Kreises Warendorf sein.</p> <p>Zu 5.) Neue WEA-Anträge sind ausdrücklich gewollt. Die Stadt Sendenhorst hat dazu einen moderativen Planungsprozess angestoßen (bereits zwei Zusammenkünfte der Ratsvertreter und der potenziellen Vorhabenträger) um die Vorhaben möglichst gemeinsam mit der Bürgerschaft zu entwickeln. Der ganz überwie-</p>	

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p><u>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p>	<p>gende Teil möglicher neuer Vorhaben ist daher bekannt und beschränkt sich auf städtebaulich verträgliche Flächen. Fragen es Arten- und Naturschutzes sind mit der Fachbehörde, also dem Einwender abzustimmen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
15	Vodafone vom 09.03.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Hinweis auf noch separat bearbeitete Stellungnahmen des Einwenders und eines weiteren Telekommunikationsbetriebes werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
16	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 01.03.2023	durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst sollen die bestehenden Konzentrationszonen für „Windenergie“ auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im Stadtgebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden. Gemäß dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Landesstraßen Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf	Die allgemeinen Ausführungen zu den Anforderungen der Straßenbauverwaltung zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Änderungsgegenstand dieser 12. Änderung.	Kein Beschluss erforderlich

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die technischen Abstände zu den Landesstraßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.</p>		
17	BUND Kreis Warendorf vom 10.03.2023	<p>im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf nehme ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:</p> <p>Die in der Begründung zur Änderung des FNP, Kap 1 sind nachvollziehbar. Die FNP-Änderung fällt auch nicht unter die „Sperrklausel“ des BauGB, weil die Einleitung des Verfahrens vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgt ist. Vorteilhaft ist es in Hinblick auf erwartbare weitere Gesetzesänderungen, die Umweltverträglich-</p>	Die Ausführungen des Einwenders zur künftigen Entwicklung von Umweltprüfungen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen (Stichwort: EU-Notfallverordnung) werden zustimmend zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>keitsprüfung und Artenschutzprüfung in Konzentrationszonen beinahe komplett abschaffen, dass UVP und Artenschutz (zumindest in der eingeschränkten Fassung) bei der Genehmigung der nunmehr einzelnen Anlagen weiter erforderlich sind.</p> <p>Zudem verweist die Begründung darauf, dass die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windkraftanlagen einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung unterliegt, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Daher sind aus Sicht der Naturschutzverbände keine weiteren umweltbezogenen Untersuchungen erforderlich.</p>		
18	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 10.03.2023	<p>Sie haben mich im Rahmen der Beteiligung nach dem BauGB über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und mich um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Hamm belegen ist. Der Anlagenschutzbereich der DVOR Hamm erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 7 km um die Flugsicherungseinrichtung. Insbesondere die westliche Gemarkung Ihrer Stadt liegt in diesem Schutzbereich.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens besteht daher die Mög-</p>	<p>Der Hinweis auf den nunmehr nur noch 7 km umfassenden Anlagenschutzradius um die Navigationsanlage DVOR Hamm (Doppler-UKW-Drehfunkfeuer für den zivilen Flugbetrieb) wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute befinden sich Windkraftanlagen innerhalb des Bereichs zwischen 3 und 7 km zum DVOR. Der Hinweis auf Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe wird in den Einzelgenehmigungsverfahren für Neubau- oder Repoweringprojekte detailliert zu prüfen sein.</p>	Kein Beschluss erforderlich

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>lichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation, u.ä. ergeben. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich sollte von außen beginnend nach Innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. Bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass empfohlen wird hier keine Plangebiete auszuweisen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Errichtung einiger weniger Windkraftanlagen in diesem Bereich die Zustimmung nach § 18a LuftVG zu einer Vielzahl von Windkraftanlagen im übrigen Anlagenschutzbereich von 3.000 m bis 7.000 m verhindern kann.</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (März 2023).</p> <p>Hinweis</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) vorgelegt wird. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebau-</p>		

	Institution	Anregungen, Hinweise etc.	Abwägung	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>ung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>		

Von folgenden weiteren 16 angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- Stadt Sendenhorst, div. Dienstbereiche
- Evangelische Kirche Sendenhorst
- Katholische Kirche Sendenhorst
- Seniorenbeirat der Stadt Sendenhorst
- Stadt Ahlen
- Stadt Drensteinfurt
- Stadt Warendorf
- Zweckverband Mobilität Münsterland
- WLE
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33
- IHK Münster
- Westnetz
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- Thyssengas
- Gelsenwasser
- Stadtwerke Ostmünsterland